

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20	München, den 30. Oktober	2025
--------	--------------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
23.10.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes 33-1-A	542
30.9.2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene in den fachlichen Schwerpunkten Vermessung und Geoinformation sowie Ländliche Entwicklung 2038-3-1-4-F	543
30.9.2025	Verordnung zur Änderung der TU Nürnberg-Aufbauverordnung 2210-2-1-1-WK	545
7.10.2025	Verordnung zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes 2030-1-1-F	547
7.10.2025	Verordnung zur Änderung der Amtsgericht-Zweigstellen-Verordnung 300-2-3-J	548
8.10.2025	Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung 210-3-2-I	549

33-1-A

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

vom 23. Oktober 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

In Art. 2 Satz 2 des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes (AGSGG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 33-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird die Angabe „sechs“ durch die Angabe „sieben“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes

In Art. 2 Satz 2 des Bayerischen Sozialgerichts-Ausführungsgesetzes (AGSGG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 33-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „sieben“ durch die Angabe „neun“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. November 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. November 2027 in Kraft.

München, den 23. Oktober 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2038-3-1-4-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über den Einstieg in der
vierten Qualifikationsebene in den fachlichen Schwerpunkten
Vermessung und Geoinformation sowie Ländliche Entwicklung**

vom 30. September 2025

Auf Grund des Art. 22 Abs. 7 und 9 Satz 8 sowie Art. 67 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, verordnen die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Heimat und für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

Die Verordnung über den Einstieg in der vierten Qualifikationsebene in den fachlichen Schwerpunkten Vermessung und Geoinformation sowie Ländliche Entwicklung (VermGeoLEV/4. QE) vom 8. Oktober 2012 (GVBl. S. 514, BayRS 2038-3-1-4-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 20 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Angabe „VermGeoLEV/4. QE“ die Angabe „Qualifikationsverordnung Vermessung und Ländliche Entwicklung 4. QE –“ eingefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „ , “ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 3 Satz 3, den §§ 4 und 6 sowie § 11 Abs. 2 Nr. 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird die Angabe „Geodateninfrastruktur“ durch die Angabe „Digitalisierung“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5 wird die Angabe „Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen“ durch die Angabe „Verwaltung und Recht“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Geodateninfrastruktur“ durch die Angabe „Digitalisierung“ ersetzt.
6. In § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „und“ ersetzt.
7. In § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
8. In § 18 Satz 5 wird die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ und die Angabe „gelten“ durch die Angabe „gilt“ ersetzt.

9. In § 19 Abs. 3 wird die Angabe „ . “ am Ende durch die Angabe „oder bereits in einem der beiden praktischen Prüfungsteile weniger als 5 Punkte erreicht werden.“ ersetzt.
10. In § 20 Satz 2 wird die Angabe „finden“ durch die Angabe „findet“ und die Angabe „Sätze“ durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
11. In § 21 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
12. Vor § 24 wird folgender § 24 eingefügt:

„§ 24

Übergangsvorschrift

Hinsichtlich Teilnehmern und Teilnehmerinnen, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. November 2025 angetreten haben, sind die §§ 15 und 19 in der am 30. Oktober 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

13. Der bisherige § 24 wird § 25.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

München, den 30. September 2025

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

München, den 28. September 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

2210-2-1-1-WK

Verordnung zur Änderung der TU Nürnberg-Aufbauverordnung

vom 30. September 2025

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 Satz 3, des Art. 3 Abs. 7 und des Art. 4 Abs. 4 des TU Nürnberg-Gesetzes (TNG) vom 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 638, BayRS 2210-2-1-WK), das durch Art. 130f Abs. 4 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die TU Nürnberg-Aufbauverordnung (TNAV) vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 710, BayRS 2210-2-1-1-WK), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Mindestens drei Mitglieder des Gründungspräsidiums müssen Professoren der Universität sein.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Digitalisierung und Künstliche Intelligenz,“.

- bbb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Forschung, Innovation und Unternehmertum,“.

- ccc) Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Beschäftigte, Alumni und Gleichstellung.“

- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Die im Satz 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Geschäftsbereiche dürfen in englischer Sprache wie folgt bezeichnet werden:

- 1. Education and International Affairs,
- 2. Digitization and Artificial Intelligence,
- 3. Research, Innovation and Entrepreneurship,

4. Staff, Alumni and Gender Equity.“

- b) In Abs. 2 wird Satz 3 durch die folgenden Sätze 3 bis 6 ersetzt:

„³Zum Gründungsvizepräsidenten können neben den der Universität angehörenden Professoren bis zu zwei aus dem Kreis der sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Promovierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes – BayHIG) bestellt werden. ⁴Als Gründungsvizepräsidenten im Sinne von Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 können auch Personen von außerhalb der Universität bestellt werden, sofern diese über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und ausgewiesene Führungskompetenz verfügen. ⁵Werden zwei Gründungsvizepräsidenten nach Satz 4 bestellt, so muss einer der beiden zusätzlich die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHIG nachweisen können, und im Anschluss an die Promotion mehrere Jahre an einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung wissenschaftlich tätig gewesen sein. ⁶§ 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

München, den 30. September 2025

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Markus B l u m e , Staatsminister

2030-1-1-F

**Verordnung
zur Änderung des
Bayerischen Beamtengesetzes**

vom 7. Oktober 2025

Auf Grund des Art. 96 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

In Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird die Angabe „21 832 €“ durch die Angabe „22 648 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 7. Oktober 2025

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

300-2-3-J

**Verordnung
zur Änderung der
Amtsgericht-Zweigstellen-Verordnung**

vom 7. Oktober 2025

Auf Grund des Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

§ 1

Die Amtsgericht-Zweigstellen-Verordnung (AGZweigstV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-2-3-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 15. Dezember 2016 (GVBl. 2017 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird die Angabe „i. UFr.“ gestrichen.
- b) Nr. 22 wird aufgehoben.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 und Nr. 1 Buchst. a in der Zeile „Alzenau i. UFr.“ wird jeweils die Angabe „i. UFr.“ gestrichen.
- b) Nr. 18 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 7. Oktober 2025

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Georg E i s e n r e i c h , Staatsminister

210-3-2-I

Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung

vom 8. Oktober 2025

Auf Grund des Art. 11 Nr. 4 des Bayerischen Gesetzes zum Melde-, Pass- und Personalausweiswesen (BayGMPP) vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178, BayRS 210-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

Die Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „0101 bis 0106,“ durch die Angabe „0101a bis 0105a,“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird die Angabe „0201 bis 0205,“ durch die Angabe „0201a bis 0205,“ ersetzt.
- c) In Nr. 7 wird die Angabe „0701,“ durch die Angabe „0701 bis 0704,“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „0101 bis 0106,“ durch die Angabe „0101a bis 0105a,“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 Buchst. a wird die Angabe „0902 bis 0903,“ durch die Angabe „0902a,“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „0101 bis 0106,“ durch die Angabe „0101a bis 0105a,“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 wird die Angabe „0201 bis 0206,“ durch die Angabe „0201a bis 0206,“ ersetzt.
- c) In Nr. 6 wird die Angabe „0701,“ durch die Angabe „0701 bis 0703,“ ersetzt.
- d) In Nr. 7 Buchst. a wird die Angabe „0902 bis 0903,“ durch die Angabe „0902a,“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie gefolgt geändert:

- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „0101 bis 0106,“ durch die Angabe „0101a bis 0105a,“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „0201 bis 0206,“ durch die Angabe „0201a bis 0206,“ ersetzt.
- cc) Nr. 6 wird aufgehoben.
- dd) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6 und in Buchst. a wird die Angabe „0902 bis 0903,“ durch die Angabe „0902a,“ ersetzt.

- ee) Die bisherigen Nrn. 8 bis 10 werden die Nrn. 7 bis 9.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 10“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 9“ ersetzt.
5. § 14 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „0101 bis 0102,“ durch die Angabe „0101a,“ ersetzt.
 - b) In Nr. 5 Buchst. a wird die Angabe „0902 bis 0903,“ durch die Angabe „0902a,“ ersetzt.
6. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „0101 bis 0102,“ durch die Angabe „0101a,“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5 Buchst. a wird die Angabe „0902 bis 0903,“ durch die Angabe „0902a,“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird nach der Angabe „Kinder, die“ die Angabe „vom 1. Oktober des Kalenderjahres, in dem die Datenübermittlung stattfindet,“ eingefügt.
7. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „0101 bis 0106,“ durch die Angabe „0101a bis 0105a,“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „0201 bis 0204,“ durch die Angabe „0201a, 0203a,“ ersetzt.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird nach der Angabe „Sterbefall“ die Angabe „ , einer Änderung des Geschlechtseintrags“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 1 wird die Angabe „0101 bis 0102,“ durch die Angabe „0101a,“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 2 wird die Angabe „0201 bis 0205,“ durch die Angabe „0201a bis 0205,“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 5 wird nach der Angabe „Geschlecht“ die Angabe „und der frühere Geschlechtseintrag“ eingefügt und die Angabe „0701,“ wird durch die Angabe „0701 bis 0703,“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „0101 bis 0102,“ durch die Angabe „0101a,“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5 Buchst. a wird die Angabe „0902 bis 0903,“ durch die Angabe „0902a,“ ersetzt.
9. § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „0101 bis 0106,“ durch die Angabe „0101a bis 0105a,“ ersetzt.
 - b) In Nr. 6 Buchst. a wird die Angabe „1501 bis 1502, 1517 bis 1518,“ durch die Angabe „1501a, 1517a,“ ersetzt.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „0101 bis 0106,“ durch die Angabe „0101a bis 0105a,“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „0201 bis 0204,“ durch die Angabe „0201a, 0203a,“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „0101 bis 0106,“ durch die Angabe „0101a bis 0105a,“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 8 wird die Angabe „1401 bis 1409, 1501 bis 1503.“ durch die Angabe „1401 bis 1409, 1501a bis 1503.“ ersetzt.
11. § 22 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Zusätzlich zu den Daten nach § 42 Abs. 2 BMG dürfen die Meldebehörden den Doktorgrad (Datenblatt 0401) der Familienangehörigen übermitteln.“
12. § 23 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Angabe „können“ durch die Angabe „sollen“ und die Angabe „oder einem Todesfall“ durch die Angabe „ , einem Todesfall oder einer Namensänderung“ ersetzt.
 - b) In Nr. 1 wird die Angabe „0101 bis 0106,“ durch die Angabe „0101a bis 0105a,“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

München, den 8. Oktober 2025

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Gotteswinter und FIBO Druck- und Verlags GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59, vertrieb@bsz.de.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612